

Wasserreglement

der Bürgergemeinde Obergösgen

In Ausführung von § 33 des Kantonalen Wasserrechtsgesetzes und auf Grund von § 56 lit. des Gemeindegesetzes erlässt die Bürgergemeinde Obergösgen nachstehendes Reglement über die Wasserversorgung.

Für alle, nicht in diesem Reglement enthaltenen Fälle, gelten die "Erlasse über das Bau- und Planungsrecht des Kantons Solothurn".

A) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Betrieb

Dieses Reglement der Bürgergemeinde regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen der Bürgergemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

Artikel 2

Anlagen

Die Wasserversorgung Obergösgen umfasst:

Pumpstation, Grundwasserfassung, Reservoirs, Fernmeldeanlagen, Hauptleitungen mit Hydrantenanlagen, die Wassermesser, öffentliche Brunnen und die rechtskräftigen Grundwasserschutzszonen.

Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an das Schutzzonenreglement und die kantonalen/eidgenössischen Bestimmungen zu halten. Sie müssen die Pächter informieren.

Artikel 3

Organisation

Die gesamte Wasserversorgung ist dem Bürgerrat unterstellt. Mit der Aufsicht und dem Vollzug der Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates wird die Wasserkommission beauftragt. Der Brunnenmeister und der Pumpenwart sind der Wasserkommission unterstellt. Diese bestimmt aus ihrer Mitte die Stellvertreter. Die Befugnisse und Pflichten dieser Funktionäre werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Artikel 4

Kompetenz

Von der Wasserkommission werden sämtliche, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen betreffenden Geschäfte in erster Instanz beraten. Sie ist kompetent, Reparaturarbeiten bis zum Betrage von Fr. 20'000.00 pro Fall von sich aus zu vergeben. Den vorgenannten Betrag übersteigende Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag an den Bürgerrat. Die Wasserkommission ist verpflichtet, bei Vergabung von Arbeiten oder Vorbereitungen von Objekten nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen zu handeln. Leitungsbrüche müssen ungeachtet der Kostenfolge sofort behoben werden.

Artikel 5

Rechnungswesen

Das gesamte Rechnungswesen wird durch den Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin besorgt.

Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

B) Bestimmungen über den Wasserbezug

Artikel 6

Lieferungsbereich

Die Bürgergemeinde liefert im Bereiche ihres Leitungsnetzes - soweit ihre Anlagen es gestatten - Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke, gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes. Ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht keine Pflicht zur Wasserabgabe. Für Ausnahmegewilligungen können weitergehende als im Reglement enthaltene Auflagen gemacht werden. Die Abgabe und der Bezug von Wasser an oder von Nachbargemeinden werden vertraglich geregelt. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung und durch den Regierungsrat

Artikel 7

Lieferungsbeschränkungen und Ablehnung der Haftung

Die Abonnenten / Wasserbezüger (Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft) haben im Rahmen dieses Reglementes grundsätzlich Anrecht auf ununterbrochene Wasserabgabe. Die Bürgergemeinde liefert normalerweise das benötigte Wasser ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen keine Haftung hierfür, ebensowenig für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur, sowie für den konstanten Druck des Wassers.

Einschränkungen oder teilweise gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (wie Brandfälle, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanschlüssen etc.) bleiben vorbehalten.

Die Bürgergemeinde ist für rasche Behebung von Störungen in der Wasserabgabe besorgt, übernimmt aber keine Haftung für nachträgliche Folgen.

Verbraucher mit empfindlichen Apparaten haben selbst die geeigneten Einrichtungen und Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Lieferungsunterbrüchen vorzukehren. Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden (Terrarien, Aquarien, Fischtröge etc.) haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserabgabe und der Beschaffenheit entstehen.

Voraussetzbare Unterbrechungen in der Wasserabgabe sind den davon betroffenen Abonnenten vor dem Abstellen des Wassers rechtzeitig, unter Angabe der möglichen Dauer des Unterbruches, mitzuteilen. Die Wasserkommission trifft bei Wassermangel oder schwerwiegenden Störungen im Wasserversorgungssystem die ihr gut scheinenden Massnahmen, um einem unnötigen Wasserverbrauch vorzubeugen.

Artikel 8

Wassersperr

Die Wasserkommission sperrt die Wasserlieferung teilweise unter vorheriger Anzeige und Rechtsmittelbelehrung:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- b) bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden.
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
- d) bei längerem Zahlungsverzug für Benützergebühren oder anderen mit der Wasserversorgung zusammenhängenden Rechnungen.

Die Lieferungssperre befreit nicht von der Zahlung der Benützungsgebühr oder obenerwähnter Rechnungen. Es erwächst der Wasserversorgung daraus keine Haftpflicht für allfällige Schäden.

Die Wassersperre bezieht sich nicht auf das für häusliche Bedürfnisse unentbehrliche Wasser.

Artikel 9

Jeder Einwohner ist gehalten, Störungen im Wasserleitungsnetz an Hydranten oder Schiebern etc. sofort dem Brunnenmeister zu melden. Dem Erstmeldenden, wird der Gewichtigkeit des Schadens entsprechend, eine Belohnung zugesprochen.

Störungen im Leitungsnetz

Artikel 10

Die Neuanlage oder Erweiterung privater Grundwasserfassungen ist nur mit Bewilligung des Bürgerrates und der Genehmigung des kantonalen Bau- und Justizdepartement gestattet. Die Bewilligung des Bürgergemeinderates kann nur erteilt werden, wenn die Versorgung mit Wasser aus dem Gemeindefach abnormal hohe Kosten verursachen, oder eine zu starke Belastung der Gemeindefachwasserversorgung ergeben würde.

Private Wasserversorgungsanlagen

Artikel 11

Hydranten dienen in erster Linie Feuerwehrrzwecken. Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Bewilligung der Wasserkommission erfolgen. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal zu gestatten. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat. Die Standorte der Hydranten werden von der Wasserkommission in Verbindung mit der Feuerwehrkommission und der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) bestimmt. Sie haben berechtigten Wünschen der Eigentümer Rechnung zu tragen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen (§ 106 Abs. 2 und 3 PBG). Müssen Hydranten infolge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes versetzt werden, geht das zu Kosten der Wasserversorgung.

Hydranten, Löschwasser

Artikel 12

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieberrafeln oder sonstigen Kennzeichen der Wasserversorgung auf seinem Grundstück zu gestatten. Vor der Montage muss mit dem Grundeigentümer über den Standort gesprochen werden (vgl. Art.11).

Schieberrafeln und Kennzeichen der Wasserversorgung

Artikel 13

Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindefachwasserversorgung ist an die Wasserkommission zu richten.

Dem Wasseranschlussgesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 des Bauprojektes beizulegen

Anschlussgesuch

Artikel 14

Die Wasserkommission gibt dem Gesuchsteller die Bedingungen mit einer Anschlussbewilligung bekannt, unter welchen der Anschluss erfolgen kann.

Entscheid

Artikel 15

Jeder Abonnent hat das Recht, bei Hausabbruch die Pflicht, der Bürgergemeinde den Bezug des Wassers zu kündigen. Bei einem Abbruch eines höchstens 60-jährigen Hauses und Neubau auf demselben Grundstück, wird mit dem Abbruch gleichzeitig ein neues Baugesuch eingereicht, ist nur der allfällige Differenzbetrag zwischen alter und neuer Anschlussgebühr zu bezahlen. Erwachsen der Bürgergemeinde durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitungen oder sonstiger Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten der betreffenden Abonnenten bzw. des Grundbesitzers. Die Wasserkommission überwacht die ordnungsgemässe Abtrennung des Anschlusses an der Hauptleitung oder ordnet diese nötigenfalls zu Lasten des Abonnenten resp. Grundbesitzers an.

Kündigungsrecht

Artikel 16

Bauwasser

Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Wasserkommission zu richten. Mit der Einreichung eines Wasseranschlussgesuches, wird üblicherweise auch das Gesuch um Bauwasser eingereicht.

Die Höhe und Fälligkeit der Bauwassergebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt.

C) Wassernetzweiterungen, Veränderungen, Unterhalt

Artikel 17

Leitungsnetz

Das gesamte Wasserleitungsnetz wird eingeteilt in öffentliche Hauptleitungen, private Hauszuleitungen und Hausinstallationen.

Artikel 18

Hauptleitungen

Über den Neubau und Änderung der Hauptleitungen entscheidet der Bürgerrat auf Antrag der Wasserkommission, sofern der Kostenanteil in seinem Kompetenzbereich liegt, in allen anderen Fällen die Bürgergemeindeversammlung. Im Baugebiet der Bauzone werden die Hauptleitungen ausschliesslich in öffentlichem Strassen- und Wegareal verlegt. Die Hauptleitungen sind mindestens 1,20 m zu überdecken.

Artikel 19

Wasserleitungsbau in der Bauzone

Auf Grund des rechtlichen GWP erstellt die Bürgergemeinde die Wasserleitungen. Die Höhe des Erschliessungskostenbeitrages (Perimeter) ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt.

Artikel 20

Leitungsbau vor dem Erschliessungsprogramm BGS §101/6 (Beteiligung Privater)

Die Bürgergemeinde erstellt die Wassererschliessungsanlagen gemäss Erschliessungsprogramm der Einwohnergemeinde und der baulichen Entwicklung.

Grundsätzlich hat der erste Bauinteressent nach § 101 des Planungs- und Baugesetzes das Recht, die Erschliessung mit 100 % zu bevorschussen. Als Berechnungsgrundlage gilt eine Normwasserleitung Durchmesser 125 mm, nach § 48 und § 49 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren, ergänzt mit dem Reglement „Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ der Bürgergemeinde.

Mit gegenseitigem Einverständnis zwischen Bauinteressent und Wasserversorgung kann in einer schriftlichen Vereinbarung eine separate Finanzierungslösung vereinbart werden. Die Abmachung muss zwingend eine Vereinfachung der späteren Administration (Rückzahlungen) zum Gegenstand haben. Eine direkte Bevorzugung des Bauinteressenten muss ausgeschlossen sein. (Vereinfachung des Artikel 21)

Artikel 21

Weiterer Benützer von Leitungen mit Bevorschussung vorzeitige Erstellung

(Artikel 21 Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren)

Jeder weitere Bauinteressent, welcher an eine bevorschusste Wasserleitung anschliessen will, hat seinen Beitrag entsprechend der benützten Leitungslänge zu bezahlen. Die Wasserversorgung verlangt vor der Erteilung der Anschlussbewilligung den Anteil der Kostenbevorschussung. Dieser Betrag wird an jene überwiesen welche den Vorschuss geleistet haben, jedoch ohne Zinsen. Es gelten die kantonalen Erlasse.

Artikel 22

Der Kostenvorschuss ist - unter Abzug des geschuldeten Beitrages - spätestens nach 15 Jahren ohne Zinsen zurückzuerstatten. Eine frühere Rückerstattung ist zulässig.

Rückerstattung des
Kostenvorschusses

Artikel 23

Die Mehrkosten für ein grösseres Leitungskaliber als 125 mm sowie für grössere Schieber trägt die Bürgergemeinde. Wird der Ausbau oder die Korrektur der Wasserversorgungsanlage allein durch einzelne Verursacher (Industrieanlagen, Lagerhäuser usw.) hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Durchmesser auf, gehen alle Mehrkosten voll zu deren Lasten.

Mehrkosten

Artikel 24

Alle von Kanton, der kantonalen Gebäudeversicherung geleisteten Beiträge, unter Vorbehalt der Regelung für vorzeitige Erschliessung Artikel 20, und in der Reservezone, fallen der Bürgergemeinde zu. Die Erschliessungsbeiträge dürfen in ihrem gesamten Betrag die Anlagekosten nicht übersteigen.

Subventionen, Beiträge

Artikel 25

Die Bürgergemeinde ist berechtigt, in Terrain, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen, Leitungen zu verlegen. Für den Landbesitzer entsteht dadurch keine Beitragspflicht, erst im Moment der Landeinzonung oder der eigenen Nutzung der Erschliessung. Durchleitungsentschädigungen werden keine entrichtet. Der Landbesitzer resp. Bewirtschafter hat Anrecht auf eine Entschädigung für den beim Leitungsbau entstandenen Schaden.

Leitungen in zukünftigen
Strassengebiet

Artikel 26

Die Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit Haupthahnen ist Sache des Hauseigentümers inkl. T-Stück oder sonstige Anschlusseinheit. Die Erstellung darf nur von ausgewiesenen Installateuren, die hierzu von der Bürgergemeinde ermächtigt sind, ausgeführt werden. Der Anschlussort, die Anschlussart und die Führung der Hauszuleitung werden von der Wasserkommission vorgeschrieben. Für alle Armaturen sollen nur erstklassige Produkte verwendet werden. Die Wasserkommission behält sich das Recht vor, beim Anschluss an die Hauptleitung einen Schieber zu verlangen. Bei Kunststoffleitungen ist der Schiebereinbau zwingend.

Die Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) auszuführen.

Hauszuleitungen

Artikel 27

Die Zuleitungen müssen bis vor die Grundmauern der Gebäude in duktilen Gussrohren von mindestens 40 mm Durchmesser oder in bejuteten / kunststoffisolierten nahtlosen Gasrohren von mindestens 1" Nenngrösse ausgeführt werden. Beim Einsatz von Kunststoffleitungen muss ein Markierband mit Drahteinlage über der Leitung verlegt werden. Die Anschlusseinheit und der Schieber müssen aus demselben Werkstoff hergestellt sein, wie die Hauptleitung. (Galvanik)

Anbohrereinheiten sind nur ab Leitungsdurchmesser 125 mm und ausschliesslich bei duktilem Leitungsmaterial erlaubt.

Die Installateure sind verpflichtet, nach der Fertigstellung der Hauszuleitung innert dreier Wochen unaufgefordert eine saubere Einmass-Skizze abzugeben. Im Unterlassungsfall wird nach schriftlicher Mahnung des fehlbaren Installateurs und des Gesuchstellers, ein Ingenieurbüro auf Kosten der Fehlbaren beauftragt, dieses Einmass zu beschaffen.

Die Hauszuleitung muss vor dem Eindecken vom Brunnenmeister kontrolliert werden.

Hausanschlüsse

Die Hauszuleitungen dürfen bei Neuanschlüssen nicht als elektrische Erdungsleitung benützt werden.

Die Wasserkommission behält sich das Recht vor, bei Umbauarbeiten oder wo besondere Bodenverhältnisse die Wasserleitungen wegen elektrischen Korrosionen gefährden, die Benützung des Wasserleitungsnetzes für Erdungszwecke zu verbieten.

Artikel 28

Haupthahnen, Wassermesser

Die Haupthahnen und die Wassermesser müssen jederzeit gut zugänglich sein. Verbauungen die das Ablesen und Auswechseln des Wassermessers erschweren, sind auf Kosten des Hauseigentümers zu entfernen. Um das einwandfreie Funktionieren der Wassermesser zu gewährleisten, sind diese vorschriftsgemäss zu montieren.

Entleerungshahnen müssen in jedem Falle nach dem Wassermesser montiert werden.

Änderungen an Haupthahnen und Hauszuleitungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Wasserversorgung vorgenommen werden.

Artikel 29

Hausinstallationen

Die Erstellung und der Unterhalt von Hausinstallationen ist Sache der Hauseigentümer. Installationen mit störendem Einfluss auf das Leitungsnetz sind nicht gestattet. Die Installationen müssen den Vorschriften SVGW entsprechen. Das Kontrollrecht wird vorbehalten.

Artikel 30

Unterhalt

Privatleitungen und Einrichtungen sind stets in gutem Zustande zu halten. Die Abonnenten sind verpflichtet, defekte Leitungen und nicht mehr gut schliessende Hähnen instand zu stellen, ansonst die Wasserkommission nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung berechtigt ist, die nötigen Reparaturen auf Kosten der Abonnenten ausführen zu lassen. Entstehen der Wasserversorgung wegen nicht umgehend reparierten Anlagen und Leitungen unnötige Wasserverluste, können diese dem Fehlbaren verrechnet werden.

Artikel 31

Änderungen

Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, müssen der Wasserkommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden. Im Unterlassungsfalle machen sich sowohl der Abonnent wie auch der Installateur strafbar. Zur Durchführung einer Nachkontrolle kann auf Kosten des Fehlbaren die Freilegung der Leitung verlangt werden.

Artikel 32

Prüfungen

Sämtliche Leitungen und Einrichtungen müssen nach ihrer Fertigstellung durch den Brunnenmeister oder einen Beauftragten der Wasserkommission in allen Teilen geprüft und auf Einhaltung der Vorschriften untersucht werden. Die Leitung ist durch den Installateur in Anwesenheit eines Beauftragten der Wasserversorgung, mit dem Netzdruck zu prüfen. Der Installateur erstellt einen Abnahmerapport und eine vermasste Ausführungsskizze, welche in 20 Tagen der Wasserversorgung abzugeben ist. Fehlbare werden nach dem Verfahren Artikel 26 geahndet.

D) Rechnungswesen

Artikel 33

Tarife und Gebühren

Benützungsgebühren, Bauwassergebühren, Anschlussgebühren und Grundeigentümerbeiträge werden im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt. Die Höhe der Anschlussgebühren soll den tatsächlichen Kosten der Anlage pro Anschluss entsprechen (inbegriffen sind Reservoirs, Pumpen, Steuerungen, Fernleitungen). Die Gebühren sollen laufend der Teuerung angepasst werden. Die Benützungsgebühr (Wasserzins), soll die Betriebskosten und Amortisationen decken. Die Bildung von angemessenen Reserven soll angestrebt werden. Die Gebühren werden jeweils an der Budgetgemeindeversammlung der Bürgergemeinde festgelegt.

Artikel 34

Wassermesser

Die Benützungsgebühren werden auf Grund des Verbrauches gemäss Wassermesser erhoben. Die Wassermesser werden gegen eine Gebühr von der Bürgergemeinde gestellt. Die Bürgergemeinde übernimmt ebenfalls die Erneuerung, Reparatur und die periodische Kontrolle der Wassermesser, sofern nicht Selbstverschulden des Abonnenten vorliegt.

Artikel 35

Störungen am Wassermesser

Wird die Genauigkeit eines Wassermessers vom Abonnenten bezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Der Messer gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3 % Belastung anläuft oder bei 5 - 100 % Belastung, Fehler von mehr als 4 % aufweist. Geht der Wassermesser jedoch richtig, oder ist der Fehler zu Gunsten des reklamierenden Abonnenten, hat dieser den gesamten Kostenaufwand zu bezahlen.

Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle erwiesen, dass er falsch gemessen hat, so wird die Benützungsgebühr aus dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahren ermittelt.

E) Strafbestimmungen

Artikel 36

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Vollstreckungsverfahrens.

Artikel 37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt alle früheren auf die Wasserversorgung bezogenen Reglemente und Beschlüsse. Spezielle Vereinbarungen behalten über dieses Reglement ihre Gültigkeit.

Artikel 38

Rechtsmittel

- a) Gegen Verfügung der Baukommission (auf Antrag der Wasserkommission) kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement schriftlich Beschwerde geführt werden.
- b) Gegen Gebühren und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Einsprache beim Bürgerrat und gegen dessen Entscheid Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Vom Bürgerrat genehmigt am 10. Juni 2020

Von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt am 19. August 2020

Der Bürgerpräsident:

Die Bürgerschreiberin:

Rolf Spielmann

Esther Frei

Vom Solothurner Regierungsrat genehmigt:

Solothurn, den 17.11.2020